



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DIE PRÄSIDENTIN

1 Präs. 1613-1423/19d

Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Haftungsrecht geändert wird
(Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019 - HaftRÄG 2019)

1. Nach § 1320 ABGB haftet der Halter für durch ein Tier verursachte Schäden, wenn er nicht beweist, dass er für die „erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung“ gesorgt hat. Es handelt sich dabei um eine Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr, die in dieser Form auf die III. Teilnovelle zum ABGB (RGI 69/1916) zurückgeht. Zuvor hatte der Geschädigte das Verschulden des Halters zu beweisen, wobei die Rechtsprechung allerdings sehr strenge Anforderungen an die Verwahrung stellte. Die Neuregelung sollte einerseits Beweisschwierigkeiten des Geschädigten entgegenwirken, andererseits aber auch durch die Bezugnahme auf die „erforderliche“ Verwahrung eine Überspannung der Haftung verhindern (78 BlgHH 21. Session 395 f).

2. Diese Regelung hat sich über ein Jahrhundert bewährt. Sie ermöglichte auch eine angemessene Reaktion der Rechtsprechung auf das offenkundig neue Phänomen einer Schädigung von Almwanderern durch dort gehaltene Tiere. Die Erläuterungen zum Entwurf stellen die Rechtslage richtig dar: Weide- und Almflächen müssen im Allgemeinen nicht abgezäunt oder eingefriedet werden; bei bekannter Aggressivität von Tieren, zumal bei Kontakt mit Hunden, sind aber Warntafeln aufzustellen (3 Ob 110/07h; 2 Ob 25/15p). Das schließt allerdings nicht aus, dass ausnahmsweise – etwa bei stark begangenen oder befahrenen Wegen, auf denen es bereits zu Vorfällen mit Tieren gekommen war – auch weitergehende Verwahrungspflichten bestehen können. Entscheidend ist, was dem Halter angesichts wahrscheinlicher Schäden berechtigter Wegnutzer an Verwahrung zugemutet

werden kann. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an; die nächste Umgebung eines vielbesuchten Ausfluggasthofs wird anders zu beurteilen als ein markierter Wanderweg (auch Bringungsweg, vgl 2 Ob 25/15p) im Almengelände.

3. Ein Regelungsbedarf ist auf dieser Grundlage nicht erkennbar. Aufgrund der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs besteht für den Kernbereich der Almwirtschaft Rechtssicherheit (keine Pflicht zur Einzäunung, wohl aber gegebenenfalls zur Aufstellung von Warntafeln). Weitergehende Pflichten können zwar ausnahmsweise bestehen. Solche Ausnahmefälle können aber – wie auch sonst im Schadenersatzrecht – von der Rechtsprechung bewältigt werden. Dennoch schlägt der Entwurf aufgrund eines erstinstanzlichen Urteils, das offenkundig zu einem solchen Ausnahmefall ergangen ist, eine Ergänzung von § 1320 ABGB vor. Tragfähige Gründe sind dafür nicht zu erkennen.

3.1. Nach dem vorgeschlagenen § 1320 Abs 2 Satz 1 ABGB soll der Halter bei der Beurteilung der Frage, welche Verwahrung erforderlich ist, auf „anerkannte Standards der Viehhaltung“ zurückgreifen können.

Nach den Materialien soll es sich dabei um „beispielsweise von den gesetzlichen Interessenvertretungen“ ausgearbeitete Verhaltensregeln handeln, die sich aber „selbstverständlich“ auch an den „Grundsätzen der Rechtsprechung“ zu orientieren hätten. Der Sinn dieser Bestimmung ist dunkel: Entsprechen die „Standards“ den „Grundsätzen der Rechtsprechung“, haben sie keinen Mehrwert; weichen sie davon ab, können sie mangels normativen Charakters nicht zu einer Änderung dieser Grundsätze führen. Das würde insbesondere dann gelten, wenn (was der Viehwirtschaft nicht zu unterstellen ist) in einem bestimmten Verkehrskreis ein nachlässiges Verhalten üblich wäre: Ein solches Verhalten könnte den objektiven Sorgfaltsmaßstab auch dann nicht herabsetzen, wenn es – von wem immer – in „Standards“ festgeschrieben würde.

Dass von Interessenvertretungen ausgearbeitete Standards im strengen Sinn bindend wären, nehmen die Erläuterungen zu Recht nicht an: Einerseits fehlte dafür eine verfassungsrechtliche Grundlage, andererseits wäre es auch inhaltlich nicht nachvollziehbar, warum eine Interessenvertretung die Möglichkeit haben sollte, einseitig Regeln aufzustellen, deren Befolgung die Haftung ihrer Mitglieder gegenüber Dritten beschränken könnte. Der Hinweis auf „anerkannte Standards“ führt daher nicht zu höherer Rechtssicherheit. Andere Gründe für eine solche Bestimmung sind nicht ersichtlich.

3.2. „Sonst“ verweist § 1320 Abs 2 Satz 2 ABGB auf die dem Halter bekannte Gefährlichkeit der Tiere, die ihm zumutbaren Möglichkeiten zur Abwehr solcher Gefahren und die erwartbare „Eigenverantwortung“ anderer Personen. Nach den Materialien soll das gelten, wenn Standards iSv § 1320 Abs 2 Satz 1 ABGB nicht bestehen, sich der Tierhalter „nicht daran halten will“ oder sie eine bestimmte Frage nicht behandeln.

Die bekannte Gefährlichkeit von Tieren und die zumutbaren Möglichkeiten zur Abwehr dieser Gefahren sind schon nach der bisherigen Rechtsprechung entscheidende Elemente bei der Bestimmung der nach § 1320 ABGB erforderlichen Verwahrung. Wären sie nun tatsächlich nur mehr subsidiär heranzuziehen („sonst“), läge darin ein grundlegender Systembruch. Wegen des fehlenden normativen Charakters der in § 1320 Abs 2 Satz 1 ABGB genannten „Standards“ wirkt sich das aber nicht wirklich aus: Standards, die diese Elemente nicht berücksichtigten, verstießen gegen Grundsätze der Rechtsprechung und wären daher ohnehin unbeachtlich. Mehr Rechtssicherheit schafft die Regelung auf dieser Grundlage aber auch nicht.

Tatsächlich problematisch ist demgegenüber die Bezugnahme auf die „erwartbare Eigenverantwortung“ der Besucher von Almen und Weiden. Die Erläuterungen führen dazu - an sich richtig - aus, dass diese Eigenverantwortung „haftungsrechtlich als Mitverschulden ausschlagen oder nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls die Haftung des Tierhalters überhaupt verdrängen“ könne. § 1320 Abs 2 Satz 2 ABGB regelt allerdings nicht den Sorgfaltsmaßstab für das Mitverschulden des Geschädigten, sondern jenen für das Verhalten des Tierhalters. Die Bestimmung könnte daher dahin ausgelegt werden, dass eine sonst bestehende Haftung entfällt, wenn der Geschädigte die „erwartbare Eigenverantwortung“ nicht wahrnimmt; dies deswegen, weil der Halter mit einem solchen Verhalten nicht rechnen musste. Das verstieße allerdings gegen Grundsätze des Schadenersatzrechts, das bei einem Mitverschulden in der Regel eine Schadensteilung und nicht einen vollständigen Haftungsentfall vorsieht (§ 1304 ABGB). Warum das gerade im Bereich der Tierhalterhaftung – und hier nur bei Alm- und Weidetieren – anders sein sollte, ist nicht erkennbar.

3.3. Die „erwartbare Eigenverantwortung“ richtet sich gemäß § 1320 Abs 2 Satz 3 ABGB nach den „durch die Alm- und Weidetierhaltung drohenden Gefahren, der Verkehrsübung und anwendbaren Verhaltensregeln.“ Auch diese Bestimmung führt nicht zu mehr Rechtssicherheit: Derzeit besteht wohl (noch) eine „Verkehrsübung“ dahingehend, dass Hunde im Allgemeinen auf Almen mitgenommen werden. In diesem Fall drohen aber durch

die „Alm- und Weidetierhaltung“ besondere Gefahren. Wie bestimmt sich auf dieser Grundlage die „erwartbare Eigenverantwortung“? Der Verweis auf „anwendbare Verhaltensregeln“ lässt offen, wer diese Verhaltensregeln aufstellt und welchen Inhalt und Rechtscharakter sie haben könnten. Drücken sie nur allgemein vernünftiges Verhalten aus, mögen sie für nicht almerfahrene Touristen sinnvoll sein; einen Mehrwert für die Beurteilung eines allfälligen Mitverschuldens hätten sie allerdings nicht. Enthalten sie demgegenüber konkrete, so nach allgemeiner Erfahrung nicht zu erwartende Vorgaben für bestimmte Situationen, wäre nicht erkennbar, warum ein Wanderer daran gebunden sein sollte.

4. Die vorgeschlagene Neuregelung führt daher in keinem Punkt zu einem Gewinn an Rechtssicherheit, sie wirft vielmehr neue Probleme auf. Damit stellt sich die Frage nach ihrem rechtspolitischen Sinn. Ist es tatsächlich angebracht, eine bewährte, durch höchstgerichtliche Rechtsprechung konkretisierte Norm mit weitwendigen, aber keinen erkennbaren Mehrwert aufweisenden Formulierungen aufzuladen, nur weil das möglicherweise einer medial geschürten Erwartungshaltung entspricht? Die Bundesregierung hat sich dazu bekannt, Gesetze „einfacher, klarer und für die Bürgerinnen und Bürger verständlicher zu machen“ (Regierungsprogramm, S. 9). Die beabsichtigte Ergänzung von § 1320 ABGB verwirklicht dieses Ziel jedenfalls nicht.

Wien, am 2. Mai 2019

Dr. Lovrek

elektronisch gefertigt